

4.16-6410.06-220010

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Gewässerausbau Burgfeldgraben (Gewässer III. Ordnung), naturnaher Ausbau, Verlegung des
verrohrten Gewässerabschnitts und Teilöffnung; Vorhabensträger: Stadt Tittmoning, Antrag auf
wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG**

Bekanntmachung

Im Zuge der Ausweisung des neuen Baugebiets „Am Bahnhof“ auf einem früher gewerblich genutzten Gelände ist beabsichtigt, den Burgfeldgraben zwischen den Grundstücken Fl. Nrn. 893 und 303 der Gemarkung Tittmoning auf einer Länge von rd. 300 m naturnah auszubauen und hier auch Retentionsraum zu schaffen, den verrohrten Gewässerabschnitt auf einer Länge von 345 m zu verschieben sowie im Unterlauf ein Teilstück des Gewässers bei den gegebenen räumlichen Verhältnissen auf einer Strecke von ca. 55 m wieder zu öffnen. Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG dar. Mit den vorliegenden Antragsunterlagen wird die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für den vorgesehenen Gewässerausbau beantragt.

Nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Betroffenheiten der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor. Mögliche geringfügige Beeinträchtigungen für die Schutzgüter i. S. d. UVPG (Boden, Tiere, Pflanzen) werden durch geeignete Auflagen bei der Bauausführung und eine ökologische Baubegleitung soweit wie möglich minimiert. Weitere nicht erhebliche Störungen und Belastungen für das Gewässer entstehen vorübergehend durch den Baustellenbetrieb (Gewässertrübungen). Im Bereich des naturnahen Ausbauabschnitts wird Rückhalteraum gewonnen. Durch die Teilöffnung des verrohrten Gewässerabschnitts wird der ökologische Zustand des Gewässers in diesem Bereich verbessert.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben insbesondere der örtlichen Gegebenheiten des Standorts und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Traunstein, den 07.06.2023
Landratsamt Traunstein

gez. Christian Nebl
Abteilungsleiter